Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/30 10ObS357/00y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

GuKG §84

Rechtssatz

In der Pflegehilfe nach dem GuKG gibt es auch einen eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, nämlich die soziale Betreuung der Patienten und die Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Zu der "sozialen Betreuung" zählen insbesondere der alltägliche Umgang mit den Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen, die Führung von Gesprächen, die Förderung der Kommunikation im sozialen Umfeld und die Berücksichtigung individueller religiöser Bedürfnisse.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 357/00y
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 357/00y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115066

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_010OBS00357_00Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at